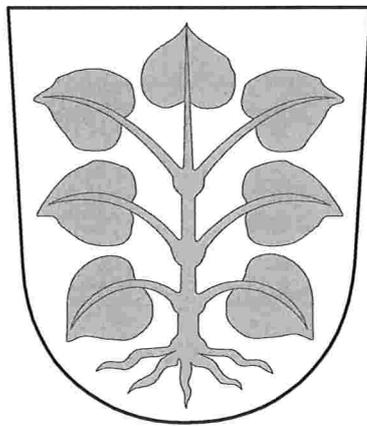


Einwohnergemeinde Laupen



Verordnung öffentliche Sicherheit

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 19.03.2018,
in Kraft per 01.01.2019



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1. Zweck.....	4
2. Feuerwehr Regio Laupen	5
Art. 2. Organisation.....	5
Art. 3. Pflichten	5
Art. 4. Ausrüstung	5
Art. 5. Übungen und Kurse	6
Art. 6. Übungsplan und Daten.....	6
Art. 7. Übungsbesuch.....	6
Art. 8. Alarmierung	7
Art. 9. Einsatz.....	7
Art. 10. Sold und Entschädigungen.....	7
Art. 11. Disziplinalgewalt und Strafen	7
Art. 12. Strafen.....	8
Art. 13. Finanzierung	8
Art. 14. Ersatzabgabe	8
Art. 15. Gebühren.....	9
Art. 16. Einsatzkosten	9
Art. 17. Nachbarhilfe.....	9
3. Schlussbestimmungen	10
Art. 18. Beschluss und Inkrafttreten	10
Anhang 1	11
Organisation Feuerwehr Regio Laupen ab 01.01.2019.....	11
Anhang 2	113
Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Chargen der Feuerwehr	133
Anhang 3	16
Einsatztarife/Gebühren.....	16
Anhang 4	18
Jahresentschädigungen.....	18
Sold	18
Pikett-Entschädigung FW	18
Ernstfalleinsätze	18
Kurse	18



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:
- das Reglement für öffentliche Sicherheit (RÖS) vom 14.06.2018, in
Kraft gesetzt per 1. Januar 2019
folgende

**VERORDNUNG ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
(VÖS):**



1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1. Zweck**

Diese Verordnung (VöS) regelt

die Feuerwehr, insbesondere

- Organisation;
- Ausrüstung;
- Übungsdienst und Einsatz;
- Finanzierung;
- Sold und Entschädigungen;
- Bussen und Strafen;
- die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen;
- die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien.



2. Feuerwehr Regio Laupen

Art. 2. Organisation

Organisation

¹ Die Feuerwehr Regio Laupen gliedert sich gemäss dem Organigramm im Anhang 1.

² Details und Kommandoordnung sind im Organigramm im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 3. Pflichten

Pflichten

¹ Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt

- a) Disziplin und anständiges Benehmen;
- b) regelmässiger und pünktlicher Übungsbesuch;
- c) Ruhe und Besonnenheit bei der Ausführung befohlener Arbeiten;
- d) Beibehaltung des zugewiesenen Postens bis die Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird;
- e) Privateigentum, Material und persönliche Ausrüstung nach Möglichkeit schonen;
- f) Einhalten der Sicherheitsvorschriften.

² Von Offizieren und Unteroffiziere wird zusätzlich verlangt:

- a) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft;
- b) deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung;
- c) Kontrolle über die Durchführung der erteilten Aufträge;
- d) Mitteilung an Vorgesetzte über selbst getroffene Anordnungen;
- e) Ausbildung der Untergebenen.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Chargen sind im Anhang 2 im Detail aufgeführt.

⁴ Die sanitätsdienstliche Versorgung wird in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Samariterverein sichergestellt.

Art. 4. Ausrüstung

Ausrüstung

¹ Die Feuerwehr ist nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) und den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) auszurüsten.

² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

⁴ Die AdF haften persönlich für ihre Ausrüstung. Werden Ausrüstungs-



gegenstände fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, oder gehen sie gar verloren, dann haben die Fehlbaren für den verursachten Schaden aufzukommen.

Übungen und Kurse

Art. 5. Übungen und Kurse

¹ Der Feuerwehr-Kommandant (FW Kdt) beubt die Feuerwehr nach den Richtlinien der GVB und des SFV.

² Der FW-Kdt wählt den Inhalt der Übungen nach den aktuellen Ausbildungsbedürfnissen und setzt die Anzahl und Dauer der Übungen unter Berücksichtigung der GVB Feuerwehr Richtlinien so an, dass die FW einen Ausbildungsstand erreicht und hält, der die Gerätebedienung und eine zweckmässige Einsatztaktik jederzeit sicherstellt.

³ Der FW-Kdt stellt sicher, dass stets genügend Personal zur Erfüllung der Feuerwehr-Aufgaben nach Art. 11 Rös, resp. nach den Vorgaben der GVB ausgebildet sind.

Jahresplan und Daten

Art. 6. Jahresplan und Daten

Der Jahresplan der FW ist den AdF mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit schriftlich bekannt zu geben.

Übungsbesuch

Art. 7. Übungsbesuch

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind vor den Übungen, in Ausnahmefällen bis drei Tage nach den Übungen, dem Fourier schriftlich zuzustellen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- e) andere wichtige Gründe, wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeit und Notfälle;
- f) über weitere Fälle entscheidet das FW Kdo.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben und versäumte Übungen ohne einen oben aufgeführten Entschuldigungsgrund können mit einer Busse belegt werden.



Art. 8. Alarmierung

¹ Die Alarmierung muss den kantonalen Vorgaben genügen.

Alarmierung

² In ausserordentlichen Lagen entscheidet der FW Kdt über die Alarmierung via Radio, Kirchenglocken und Signalhörner.

Art. 9. Einsatz

Einsatz

¹ Als Einsatz gilt jede Leistung der Feuerwehr zugunsten Dritter.

² Im Ernstfall-Einsatz stehen den Angehörigen der Feuerwehr folgende Verpflegungen zu:

- Getränke bei Brandeinsätzen, unabhängig von deren Ausmass und Dauer;
- Eine Zwischenmahlzeit inklusive Getränke nach 2 Stunden;
- Eine Hauptmahlzeit inklusive Getränke alle 4 Stunden.

Art. 10. Sold und Entschädigungen

Sold und Entschädigungen

¹ Die Ansätze sind im Anhang 4 dieser Verordnung festgelegt.

² Anspruch auf Entschädigung haben AdF nur für Übungen und Einsätze, zu denen sie vom Feuerwehrkommando (FW Kdo) aufgeboden wurden.

³ Ist ein Entschädigungsfall in dieser Verordnung nicht geregelt, gilt das Personalreglement betreffend Taggelder, Sitzungsgelder und Spesen.

⁴ Die Sold-Entschädigungen werden immer den AdF ausbezahlt. Allfällige Ansprüche von Arbeitgebern für ausgefallene Arbeitszeit regeln die AdF mit ihren Arbeitgebern selber und müssen auf der Gemeinde geltend gemacht werden.

⁵ Sitzungen und Rapporte werden nach der Personalverordnung der Gemeinde Laupen entschädigt.

⁶ Benutzen AdF im Ernstfall private Fahrzeuge, Anhänger oder Materialien, können für deren Gebrauch Entschädigungen gem. Anhang 4 beansprucht werden.

Art. 11. Disziplinargewalt und Strafen

Disziplinargewalt und Strafen

¹ Der FW Kdt kann leichte Vergehen von AdF gegen das Rös oder die Vös mit einem schriftlichen Verweis ahnden.

² Rekursinstanz bei Disziplinarentscheiden des FW Kdt ist die Sicherheitskommission.

³ Die Sicherheitskommission kann AdF aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausschliessen, die rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt sind, oder wenn sie in schwerer Weise gegen das Rös oder die Vös verstossen haben.

⁴ Vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossene AdF können gegen den Entscheid der Sicherheitskommission beim Gemeinderat Einsprache er-



heben.

Strafen

Art. 12. Strafen

¹ Gestützt auf Art. 58 ff Gemeindegesetz kann die Sicherheitskommission für die Durchsetzung der Bestimmungen vorliegender Verordnung Bussen bis zu Fr. 2'000.-- aussprechen.

² Ein erstes Vergehen wird mit Fr. 50.--, ein zweites mit Fr. 100.-- und ein drittes mit Fr. 150.-- geahndet.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Akten der Staatsanwaltschaft.

Finanzierung

Art. 13. Finanzierung

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Feuerwehr-Ersatzabgaben;
- b) Beiträge der Gebäudeversicherung;
- c) Beiträge der Anschlussgemeinden
- d) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr und von Feuerwehrmaterial;
- e) Rückerstattungen von Einsatzkosten;
- f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden;
- g) Bussen.

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten;
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Ersatzabgabe

Art. 14. Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 1. Januar des Jahres in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 14.24 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Fr. 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht übersteigen. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 50.--.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, wo beide Teile feuerwehrendienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe.



Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 15. Gebühren

Gebühren

¹ Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren erheben von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Absatz 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz in Anspruch nehmen;
- b) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Die Gebühren richten sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Sie sind im Anhang 3 dieser Verordnung festgelegt.

Art. 16. Einsatzkosten

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Art. 42 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Einsatzkosten sind im Anhang 3 dieser Verordnung festgelegt.

Art. 17. Nachbarhilfe

Nachbarhilfe

¹ Bei Feuerwehrdienstleistungen in Gemeinden ausserhalb dem Einsatzgebiet der Feuerwehr Regio Laupen kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend ist die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung bzw. Anhang 3 dieser Verordnung.

² Es können mit Nachbargemeinden Vereinbarungen/Verträge abgeschlossen werden, welche die Einsatzkosten definieren.



3. Schlussbestimmungen

Beschluss und
Inkrafttreten

Art. 18. Beschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung öffentliche Sicherheit am 19.03.2018 beschlossen und setzt diese auf 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Verordnung hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das VöS vom 20.03.2006 in Kraft per 21.03.2006.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Verordnung

Der Gemeindegeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung per 01.07.2018 im Amtsanzeiger Laupen am 21. Juni 2018 bekanntgegeben

Laupen, 18.06.2018

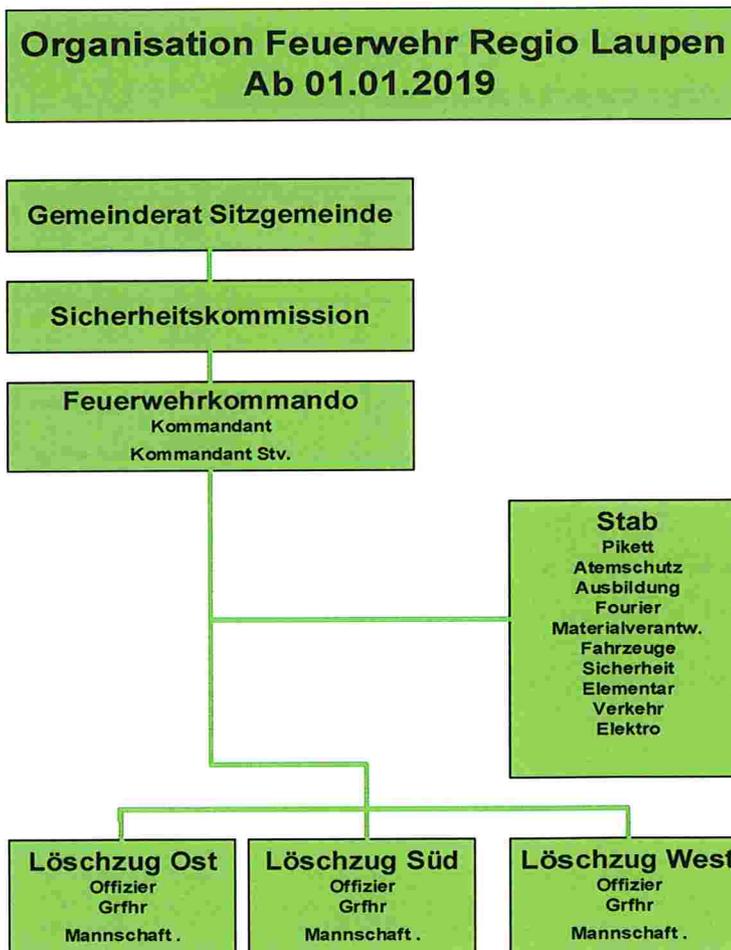
Der Gemeindegeschreiber:

Michel Brönnimann



Anhang 1

Organisation Feuerwehr „Feuerwehr Regio Laupen“ ab 01.01.2019



Das Feuerwehrkommando Feuerwehr

Das Feuerwehrkommando setzt sich aus dem Feuerwehrkader gemäss VÖS der Sitzgemeinde zusammen. Die Sitzgemeinde stellt sicher, dass die Anschlussgemeinden im Feuerwehrkommando vertreten sind.

Das Feuerwehrkommando besteht aus 9 bis 13 Personen:

- Kommandant
- Vizekommandant
- Zugeteilte Offiziere
- Fourier
- Materialverantwortlichen
- Ausbildungsverantwortlicher
- Verantwortlicher für Sicherheit
- Fachspezialist Elementarereignisse



Mindestbestand Adf's pro Gemeinde

Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, einen Mindestbestand an aktiven Feuerwehrdienstleistenden zu stellen. Einwohnerzahlen gem. FILAG.

Mindestbestand Adf's pro Gemeinde		
Gemeinde	Einwohnerzahl	Mindestbestand
Ferenbalm	1'262	8
Kriechenwil	421	3
Laupen	3'125	20
Mühleberg	2'843	19
Total	7651	50

Mindestbestand von **50**, gemäss FWW der GVB
(Stand Einwohnerzahl FILAG per 31.12.2016)



Anhang 2

Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Chargen der Feuerwehr

Der Kommandant	<p>leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im Besonderen folgende Obliegenheiten zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorsitz des Feuerwehrstabs;b) Vertretung der Feuerwehr gegen aussen;c) Überwachung der genauen Handhabung dieser Bestimmungen;d) Kommando auf dem Schadenplatz;e) Entscheid über den Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden;f) Berichterstattung an den Gemeinderat, z.Hd. des Regierungsstatthalters, über Feuerwehreinsätze und deren Verlauf;g) alljährliche Aufstellung eines Jahresplanes und Kontrolle über dessen Durchführung;h) Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Reglemente und Vorschriften;i) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr;j) Weiterbildung des Kadets und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und Mannschaft;k) Überwachung des Besuches der Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute;l) vorübergehende Einstellung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten in ihrer Funktion;m) Organisation des Alarmes und Befehl zur Alarmierung;n) Organisation eines allfälligen Pikettdienstes (z.B. Nationalfeiertag).
Der Vize-Kommandant	<p>unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grunde verhindert ist.</p>



Der Offizier	ist verantwortlich für die ihm unterstellte Mannschaft. Er hat a) die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leisten; b) ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen; c) die Einsatzbereitschaft der Geräte und des Materials und deren Reinigung und Magazinierung zu überwachen.
Der Fourier	ist Sekretär/Kassier der Feuerwehr. Ihm obliegen: a) Führung des Protokolls des Feuerwehrstabes und Ausfertigung aller die Feuerwehr betreffenden Anträge, Schreiben und Erlasse; b) Führung der erforderlichen Kontrollen über die Angehörigen der Feuerwehr und Ausstellen der Dienstakten; c) Vorbereitung des Ersatzabgabenbezugs; d) Meldung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten, die innerhalb des Kantons Bern umziehen, an die Feuerwehr der neuen Wohngemeinde; e) Auszahlung des Solds und der Entschädigungen; f) Kontrolle und Kontierung der Rechnungen und Anweisung zur Zahlung; g) Erstellen des Budgets und der Finanzplanung; h) Ausstellen der Rechnungen und Bussen; i) Organisation der Verpflegung nach den Anordnungen des Kommandanten. Folgende Aufgaben werden durch die Finanzverwaltung erledigt: a) Bezug der Feuerwehersatzabgaben auf Anweisung des Fouriers; b) Führung der Feuerwehrrechnung als Bestandteil der Gemeinderechnung.



Der Materialver- antwortliche	hat im besonderen folgende Aufgaben: a) amtet als Materialverwalter; b) führt das Inventar; c) kontrolliert und betreut Ausrüstung, Material und Geräte; d) kontrolliert und betreut Fahrzeuge, sofern dies nicht durch einen Offizier erledigt wird; e) ordnet an und überwacht die Reinigung des Materials; f) meldet erforderliche Reparaturen an das Kommando; g) organisiert die Abgabe und Rücknahme von Material und besorgt die entsprechenden Eintragungen in die Dienstakten und Materialkontrollen; h) bleibt, vorbehältlich besonderer Befehle des Kommandanten, bei Ernstfalleinsätzen im Hauptmagazin zur Bereitstellung, Ausgabe und Rücknahme von Fahrzeugen, Geräten und Material.
Der Gruppenführer	unterstützt den Offizier in seinen Aufgaben a) Er hat sich auf Grund der Übungsprogramme gründlich auf die Übungen vorzubereiten; b) Er besorgt mit der Mannschaft die Reinigung der Geräte und des Materials nach den Weisungen des Materialverantwortlichen; c) Er meldet dem Materialverantwortlichen sofort verlorenes oder beschädigtes Material.



Anhang 3

Einsatztarife/Gebühren

Für Feuerwehreinsätze und nachbarliche Hilfeleistung werden die Einsatzkosten nach den Weisungen der GVB verrechnet.

1. Angehörige der Feuerwehr AdF

Was	Ansatz	Betrag
AdF im Einsatz	1. Std	Fr. 45.-
AdF im Einsatz	Pro weitere Std	Fr. 25.-
Samariter im Einsatz	1. Std	Fr. 45.-
Samariter im Einsatz	Pro weitere Std	Fr. 25.-
Geräte- /Materialwart	1. Std	Fr. 45.-
Geräte-/Materialwart	Pro weitere Std	Fr. 25.-

2. Fahrzeuge (ohne Fahrer)

Was	Ansatz	Betrag
Tanklöschfahrzeug/Hubretter	pro Std	Fr. 120.-
Kleinfahrzeuge	pro Std	Fr. 100.-
Anhänger (z.B. Ölwehr, Motorspritze ohne Zugfahrzeug etc.)	pro Std	Fr. 20.-
Im Minimum wird eine Stunde verrechnet		

3. Brandmeldeanlagen

Was	Ansatz	Betrag
Bearbeitungsgebühr	pro Gesuch	Fr. 300.-
Schlüsselrohr	nur Lieferung	
Versetzen Schlüsselrohr	nach Aufwand	
<i>Alarmierung von Brandmeldeanlagen</i> echter Alarm erster Fehlalarm pro Kalenderjahr ab zweitem Fehlalarm pro Kalenderjahr	keine Verrechnung keine Verrechnung	Fr. 400.- - 1'000.-



4. Diverses

Was	Ansatz	Betrag
Verkehrsdienst bei Anlässen	pro Stunde und AdF	nach Aufwand
Material und Verbrauchsmaterial		nach Auf- wand



Anhang 4

Funktionsentschädigungen

Charge	Ansatz	Betrag
Kommandant	pro Jahr	Fr. 2500.-
Vizekommandant	pro Jahr	Fr. 1250.-
Fourier	pro Jahr	Fr. 1250.-
Materialverantwortlicher	pro Jahr	Fr. 900.-
Offiziere	pro Jahr	Fr. 250.-
AS-Gerätewart/Obermaschinist	pro Jahr	Fr. 500.-
Chef Pikett	pro Jahr	Fr. 750.-

Sold

Charge	Ansatz	Betrag
Kommandant	pro Std.	Fr. 20.-
Kader (Of)	pro Std.	Fr. 20.-
Kader (höh Uof)	pro Std.	Fr. 20.-
Kader (Uof)	pro Std.	Fr. 15.-
Funktionen (AS)	pro Std.	Fr. 15.-
Funktionen (MS/Fhr)	pro Std.	Fr. 15.-
Soldat	pro Std.	Fr. 12.-
Rekrut	pro Std.	Fr. 10.-

Pikett-Entschädigung

Dienst	Ansatz	Betrag
Wochenendpikett	pro Dienst	Fr. 125.-

Ernstfalleinsätze

Dienst	Ansatz	Betrag
1. Stunde	pro Std.	Fr. 45.-
ab der 2. Stunde	pro Std.	Fr. 25.-
Entschädigung Fahrzeuge privat	pauschal	Fr. 5.-

Kurse

Was	Ansatz	Betrag
Kursentschädigung	pro Tag (max.)	Fr. 300.-

Zusätzlich zu den Funktionsentschädigungen werden die Arbeiten gemäss Pflichtenheft und Mehrleistungen gemäss Soldansatz abgegolten. Die Ansätze der Funktionsentschädigungen der Feuerwehr werden um 25 % erhöht, so lange die Entschädigungen voll steuerpflichtig sind.